



Liestal, 13. September 2018

012 2018 1305

**Vorlage an den Landrat betreffend Ersatzwahl einer Richterin/eines Richters für das Strafgericht für den Rest der Amtsperiode (bis 31. März 2022)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Mit Schreiben vom August 2018 teilt Frau Marion Fabry, Bubendorf mit, dass sie per 30. August 2018 als Richterin des Strafgerichts zurücktritt. Wir gelangen daher mit dem Antrag an Sie, die entsprechende Ersatzwahl vorzunehmen.

Das Strafgericht besteht gemäss § 4 Abs. 1 des Dekrets vom 22. Februar 2001 zum Gesetz über die Organisation der Gerichte aus 6 vollamtlichen Präsidien und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern. Wahlbehörde für die Mitglieder des Strafgerichtes ist gemäss § 31 Abs. 2 lit. c des Gesetzes vom 22. Februar 2001 über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) der Landrat. Für die Mitglieder des Strafgerichtes gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss § 51 Abs. 2 der Kantonsverfassung und § 34 GOG.

Für Vorlagen an den Landrat ist gemäss § 11 Abs. 2 Bst. c GOG die Gerichtskonferenz zuständig. Diese hat mit Beschluss vom 12. April 2013 entschieden, dass die Geschäftsleitung der Gerichte Wahlvorlagen direkt dem Landrat überweisen kann.

**Antrag:**

**://: Der Landrat wird ersucht, für das Strafgericht für den Rest der laufenden Amtsperiode (bis 31. März 2022) eine Richterin oder einen Richter zu wählen.**

**Für die Geschäftsleitung und die Gerichtskonferenz**

Der Präsident

Der Gerichtsverwalter

Roland Hofmann

Martin Leber